

Die neue Kärntner Pflanzenartenschutzverordnung

Jene Arten wildwachsender Pflanzen, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können von der Landesregierung durch Verordnung vollkommen oder teilweise geschützt werden. Da die alte Verordnung aus dem Jahr 1989 nicht dem EU-Standard entsprach, wurde eine Anpassung der Kärntner Pflanzenartenschutzverordnung an zwei EU Richtlinien notwendig: einerseits an die Vogelschutz-Richtlinie (79/409 EWG) und andererseits an die Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43 EWG).

Mit der FFH-Richtlinie hat die EU den notwendigen länderübergreifenden Naturschutz von der Vogelwelt auch auf andere wertvolle Schutzobjekte (Trockenrasen, Auwälder, seltene Pflanzen- und Tierarten) ausgedehnt. Die Richtlinie hat insbesondere das Ziel, zur Sicherung der Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden

Tiere und Pflanzen im Gebiet der EU-Mitgliedsstaaten beizutragen.

Bestimmte Arten sind angesichts der Bedrohung, der sie ausgesetzt sind, als prioritär einzustufen, damit Maßnahmen zu ihrer Erhaltung zügig durchgeführt werden können. Daher ist auch die Differenzierung zwischen „vollkommen“ und „teilweise“ geschützten Pflanzenarten bedeutend.

Die Anpassung des Kärntner Naturschutzgesetzes an diese zwei EU-Richtlinien erfolgte bereits mit der Novelle des K-NSG, LGBl. Nr. 12/2002. Konkret ist es der § 18 des K-NSG, der den besonderen Pflanzenartenschutz gesetzlich determiniert:

Im Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie ist explizit davon die Rede, dass auch der Schutz nicht heimischer Arten (Abb. 1) geregelt werden soll. Insbesondere soll sich dieser Schutz auf das Verbot des Feilbietens, des Erwerbs und der Weitergabe beschränken. Mit dem neuen

§ 2 der Pflanzenartenschutzverordnung, LGBl Nr 9/2007, wurde genau diesem Anspruch entsprochen.

Maßnahmen zum Schutz des Nachwuchses und der Nachzucht können nicht nur auf die Nationalparks beschränkt sein. Deshalb wurde durch den § 4 der neuen Pflanzenartenschutzverordnung der Schutz des Nachwuchses und der Nachzucht, zwar zeitlich befristet, auf das gesamte Landesgebiet ausgedehnt.

Zuständig für die Erteilung von Ausnahmegewilligungen von den Bestimmungen der neuen Pflanzenartenschutzverordnung ist die Bezirksverwaltungsbehörde (§ 5 der neuen Pflanzenartenschutzverordnung).

Durch die Änderungen der Roten Liste der gefährdeten Pflanzenarten und den Beitritt Österreichs zur EU wurden gemäß den Anhängen der FFH-Richtlinie (A II, A IV) aus fachlicher bzw. rechtlicher Sicht zusätzliche heimi-

§ 18 Kärntner Naturschutzgesetz Besonderer Pflanzenartenschutz

- (1) Jene Arten wildwachsender Pflanzen, deren Bestand gefährdet oder aus Gründen der Erhaltung eines ausgeglichenen Naturhaushaltes zu sichern ist, können von der Landesregierung durch Verordnung vollkommen oder teilweise geschützt werden. Die im Anhang IV lit. b der FFH-Richtlinie eingetragenen Pflanzenarten sind durch Verordnung als vollkommen geschützte Pflanzenarten auszuweisen, wobei sich der Schutz nicht heimischer Arten auf das Verbot des Feilbietens, des Erwerbs und der Weitergabe beschränken darf.
- (2) Vollkommen geschützte Pflanzen dürfen weder ausgegraben, von ihrem Standort entfernt, beschädigt oder vernichtet, noch in frischem oder getrocknetem Zustand erworben, weitergegeben, befördert oder feilgeboten werden. Auch darf nicht die Bereitschaft zum Erwerb solcher Pflanzen öffentlich angekündigt werden. Der Schutz bezieht sich auf sämtliche unter- und oberirdischen Pflanzenteile.
- (3) Der teilweise Schutz von Pflanzen umfasst das Verbot, unterirdische Teile von ihrem Standort zu entfernen. Für oberirdische Teile ist in der Verordnung nach Abs. 1 festzulegen, in welchen Mengen oder unter welchen Bedingungen diese von ihrem Standort entfernt werden dürfen und inwieweit der Erwerb, die Weitergabe, Beförderung oder das Feilbieten zur Erreichung der Ziele nach Abs. 1 Beschränkungen unterliegt.
- (4) In einer Verordnung nach Abs. 1 sind festzulegen:
 - a) die vollkommen und teilweise geschützten Pflanzenarten,
 - b) das Gebiet und der Zeitraum, für welche die Pflanzenarten unter Schutz gestellt werden,
 - c) Maßnahmen, die zum Schutze des Nachwuchses oder der Nachzucht der geschützten Pflanzen zu setzen sind,
 - d) Maßnahmen, die zum Schutze des Lebensraumes der geschützten Pflanzen zu treffen sind.
- (5) Maßnahmen, im Sinne des Abs. 4 lit. c und d können von der Landesregierung im Einzelfall durch Bescheid verfügt werden, wenn es zum Schutze von Pflanzenarten im Sinne des Abs. 1 erforderlich ist.



Abb. 1: Der Drachenbaum (*Dracaena draco*) von Icod. Ableger davon sind ein beliebtes Souvenir der Kanareninsel Teneriffa. (Foto: Krainer/Arge NATURSCHUTZ)



Abb. 2: Im Naturschutzgebiet Hallegger Teiche kommt ein kleiner Bestand der Wassernuss (*Trapa natans*) vor. (Foto: W. Petutschnig)

sche Pflanzenarten in die Verordnung als vollkommen geschützte Arten aufgenommen. Bei den Rote-Liste-Arten handelt es sich um vom Aussterben bedrohte und stark gefährdete Arten (Abb. 2), welche auf Grund ihres hohen Gefährdungsgrades bzw. des Aussterberisikos als vollkommen geschützte Arten auszuweisen waren. Die im Anhang IV der FFH-Richtlinie enthaltenen Pflanzenarten – und in wenigen Fällen auch Arten des Anhang II – wurden als streng zu schützende Arten ebenfalls in die Liste der vollkommen geschützten Pflanzenarten aufgenommen.

Die nicht heimischen Arten des Anhangs IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie fehlten bisher zur Gänze in den Anhängen der Pflanzenartenschutzverordnung Kärntens, wurden jedoch auf Grund der Bestimmungen (Handelsverbot) der FFH-Richtlinie ebenfalls neu in die Liste der vollkommen geschützten Pflanzenarten aufgenommen. Der Schutz nicht heimischer Arten beschränkt sich jedoch auf das Verbot des Feilbietens, des Erwerbs und der Weitergabe.

Die neue Pflanzenartenschutzverordnung wurde in der 58. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 30.01.2007 beschlossen. Die Verordnung wurde im Landesgesetzblatt Nr. 9/2007 am 15.02.2007 kundgemacht. Mit Inkrafttreten der neuen Pflanzenartenschutzverordnung am 16.02.2007 ist die alte Pflanzenartenschutzverordnung aus dem Jahr 1989, LGBl. Nr. 27/1989, außer Kraft getreten.

Anschrift des Verfassers:

Dr. Helmut SCHELL
 Amt der Kärntner Landesregierung
 Abt.15 Umwelt
 Uabt. Naturschutz-
 und Nationalparkrecht
 Mießtaler Straße 1
 9021 Klagenfurt
 abt15.naturschutz@ktn.gv.at

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Kärntner Naturschutzberichte](#)

Jahr/Year: 2007

Band/Volume: [2007_12](#)

Autor(en)/Author(s): Schell Helmut

Artikel/Article: [Die neue Kärntner Pflanzenartenschutzverordnung. 98-99](#)